

FAQ-Liste Schülergenossenschaften

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: September 2016

PARTNERSCHAFT

Wie hoch ist der finanzielle Aufwand einer Partnerschaft?

Bei der Übernahme der Partnerschaft entstehen Kosten in Höhe von 2.000 Euro inkl. MwSt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Lizenzkosten für das Lehr- und Lernmaterial. Hinzu kommen Kosten für die Durchführung eines halbtägigen Gründungsworkshops. Dieser Gründungsworkshop kann von der Partnergenossenschaft selbst oder mit Unterstützung des BWGV durchgeführt werden. Die Moderation durch Mitarbeiter des BWGV wird mit 500 Euro zzgl. Fahrtkosten berechnet.

Auf welchen Gebieten besteht Betreuungsaufwand?

Der Betreuungs- und Beratungsaufwand einer Schülergenossenschaft umfasst sämtliche Gebiete der Betriebsführung wie Buchführung, Rechnungswesen, Marketing oder Ein- und Verkauf. Grundlage sind auf den Bedarf von Schülergenossenschaften abgestimmte Lehr- und Lernmaterialien.

Wie hoch ist der zeitliche Betreuungsaufwand?

Für die Frage nach dem zeitlichen Betreuungsaufwand einer Schülergenossenschaft gibt es keine pauschalen Antworten. Er hängt ab von Vorarbeiten im Unterricht, der Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler oder dem Unternehmenszweck. Bei der Naschwerk Schülergenossenschaft fiel ein Betreuungsaufwand von 30 Zeitstunden an. Er umfasste dezidierte Schulungsmaßnahmen auf sämtlichen Feldern der Unternehmensführung.

Werden die Betreuer der Partnergenossenschaften geschult?

Ja. Auf Wunsch kann ein Workshop für die Betreuer zusammen mit den Lehrern und Mitarbeitern des BWGV durchgeführt werden.

Wie wird ein etwaiger Kreditbedarf der Schülergenossenschaft gedeckt?

Es sind Situationen denkbar, in denen Schülergenossenschaften Vorprodukte oder Investitionen finanzieren müssen. Hierfür sind drei Wege denkbar:

1. Finanzierung aus dem Eigenkapital und Rückzahlung der zur Vorfinanzierung gezeichneten Genossenschaftsanteile aus den Erlösen. Ein solches Vorgehen bietet sich für die Finanzierung über Eltern, Förderverein oder Partnergenossenschaft an.
2. Einwerben von Spenden.
3. Kreditgenossenschaften können für die Finanzierung anfallender Projekte im Zusammenhang mit der Gründung von Schülergenossenschaften auch Reinerträge aus dem Gewinnsparen nutzen (gilt nicht für Lizenzgebühren). Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Gewinnspareverein.

48 Der BWGV präferiert im Sinne möglichst wirklichkeitsnaher Rahmenbedingungen die
49 erstgenannte Variante. In beiden Fällen wird der BWGV im Rahmen der Gründungsprüfung die
50 zu Grunde liegenden Kalkulationen sehr genau hinterfragen.

51
52 **Gibt es Empfehlungen zur Kontoführung?**

53 Das Konto der Schülergenossenschaften soll als „Offenes Treuhandkonto für die
54 Schülergenossenschaft an der betreffenden Schule“ geführt werden (bitte
55 Schülergenossenschaft und Schule benennen!).

56
57 Verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt ist im Regelfall der/die betreuende LehrerIn. In
58 Ausnahmefällen können auch minderjährige SchülerInnen Zeichnungsvollmacht (Vorstand /
59 Finanzvorstand) bekommen: Aber nur aus lehrtechnischen Gründen und nur mit
60 Gegenzeichnung durch die betreuende Lehrkraft.

61
62 Der Begriff „Offenes Treuhandkonto“ gewährleistet, dass das Konto nicht dem Privatkonto der
63 Lehrkraft zugeordnet wird.

64
65 Kontoführungsgebühren werden i.d.R. von den Volksbanken und Raiffeisenbanken für
66 Schülergenossenschaften nicht erhoben. I.d.R. werden auch keine Guthabenzinsen gezahlt.
67 Sollten Zinsgutschriften anfallen, so sind diese in der Einnahmenrechnung als Zinsen zu erfassen
68 und erhöhen den Jahresüberschuss entsprechend. Soll-Zinsen können nicht anfallen, da die
69 Konten nur im Haben geführt werden (Satzungsbestimmung!).

70
71 Kommt die Partnergenossenschaft aus dem Bereich der ländlichen bzw. gewerblichen Ware,
72 sollte das Konto bei einer befreundeten Genossenschaftsbank vor Ort geführt werden.

73
74 **Wer haftet und sichert die Tätigkeit der Schülergenossenschaft ab?**

75 Wenn die Schülerfirma als Schulprojekt ohne eigenen Rechtsstatus tätig ist, sind alle Teilnehmer
76 über die gesetzliche Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherung) abgesichert.

77
78 **Gilt die Haftung über die Schule auch für hergestellte Produkte der
79 Schülergenossenschaft?**

80 Hier empfehlen wir – je nach Art der hergestellten Produkte (z.B. Lebensmittelproduktion,
81 Schulkiosk etc.) – eine separate „Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung“ beispielsweise bei
82 der R+V-Gruppe abzuschließen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen hier die R+V-Fachleute in
83 den örtlichen Volksbanken Raiffeisenbanken gerne zur Verfügung.

84
85 **Gibt es eine Hinzuverdienstgrenze für Schüler? Wie ist dies steuerlich geregelt?**

86 Regelmäßiges Jobben während der Schulzeit unterliegt der Minijobregelung. Für die
87 Jugendlichen gilt hierbei: Brutto ist gleich netto, weil sie sich eines besonderen Privilegs erfreuen.
88 Ihnen werden keine Sozialabgaben vom Gehalt abgezogen. Diese Vergünstigungen gelten,
89 solange die monatlichen Einkünfte 450 Euro nicht übersteigen. Auch der Arbeitgeber (die
90 Schülergenossenschaft) spart und zahlt nur eine Pauschale von 30 Prozent für Steuern und
91 Sozialabgaben. 13 Prozent davon gehen an die Krankenversicherung. 15 Prozent bekommt die
92 gesetzliche Rentenversicherung, und zwei Prozent sind Lohnsteuer. Unfallversichert sind die
93 Schüler und Studenten über die Schule.

94
95 Darüber hinaus gibt es eine Regelung für „Ferienjobs“. Für Ferienjobs gelten im Prinzip die
96 gleichen Regeln wie bei kurzfristigen Minijobs. Die Ferienjobs sind steuer- und versicherungsfrei
97 bis zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage im Jahr. Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag

98 von 8.130 Euro im Jahr, werden aber Steuern fällig. Die kann man jedoch wieder über den
99 Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen. Darüber hinaus könnte ein zu hoher Verdienst, also
100 über 8.130 Euro, zum Verlust des Kindergeldes führen. Der steuerfrei belassene Grundfreibetrag
101 wird durch das Gesetz zum Abbau der Kalten Progression zum 1.1.2014 um 224 EUR auf dann
102 8.354 EUR angehoben.

103

104 **Was ist sonst bezüglich der Steuerpflicht rechtlich zu beachten?**

105 Grundsätzlich sind die Steuergrenzen hinsichtlich der Körperschafts- und Gewerbesteuer
106 sowie die der Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Schülerfirmen unterliegen genauso wie
107 Kleingewerbebetreibende den finanziellen Geringfügigkeitsgrenzen, d. h.:

- 108 • Es fällt keine Körperschafts- und Gewerbesteuer an, wenn der Jahresumsatz unter
109 30.678,- € (inkl. Umsatzsteuer) und der Jahresreingewinn unter 3.835,- € liegen.
- 110 • Ist der Jahresumsatz unter 17.500,- € (Umsatz inkl. Umsatzsteuer), fällt der Umsatz
111 auch unter die Umsatzsteuerfreiheit.

112

113 Die Grenzen gelten immer pro Schule, d. h. wenn eine Schule mehrere Schülerfirmen hat,
114 müssen die Jahresumsätze der einzelnen Firmen zusammengerechnet werden. Werden die
115 o. g. Grenzen unterschritten, fallen keine Steuern an. Um dieses nachzuweisen, ist eine or-
116 dentliche Buchführung erforderlich, für die jedoch u.a. eine einfache Einnahmen-Ausgaben-
117 Rechnung mit nummerierten Buchungsbelegen ausreicht.

118

119 **Welche Besonderheiten gelten bei HARTZ-IV-Bezug?**

120 Wir empfehlen diese Tätigkeit – sofern die Schüler Lohnleistungen seitens der
121 Schülergenossenschaft erhalten – der ARGE unverzüglich mitzuteilen. Dies fußt darauf, dass
122 Hartz-IV-Entgeltempfänger verpflichtet sind, persönliche und somit grundsätzlich
123 leistungsrelevante Veränderungen der ARGE mitzuteilen, selbst wenn das Einkommen, das dem
124 Schüler zufließt, wegen der Freibeträge bzw. Ferienjobregelung nicht auf die individuelle Leistung
125 angerechnet wird. Schülerinnen und Schüler können monatlich 100 Euro hinzuverdienen, ohne
126 dass es auf ihren Bedarf angerechnet wird. Außerdem können Schülerinnen und Schüler
127 zusätzlich noch während 4 Wochen der Schulferien jährlich insgesamt 1.200 Euro (darüber fällt
128 man aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern heraus) ohne Anrechnung hinzuverdienen, sofern
129 es sich um Schülerinnen und Schüler von einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
130 handelt und diese Schüler keine Ausbildungsvergütungen erhalten.

131 Als Schulferien gilt dabei die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten (gilt also nicht für Jobs in den
132 Ferien, die auf das letzte Schuljahr folgen. Ausnahme: wenn nach Abschluss der
133 allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird.)

134

135 **Welche Umsatzgrenzen sind zu beachten?**

136 Bis zu einem Umsatz von 17.500 Euro (= Umsatz inkl. Mehrwertsteuer) sind Schülerfirmen von
137 der Umsatzsteuer befreit. Ab dieser Grenze ist die Mehrwertsteuer zu entrichten.

138

139 **Ist ein Registereintrag erforderlich?**

140 Im BWGV wird ein Schülergenossenschaftsregister geführt. Dort sind Namen, Kontaktdaten,
141 Businesspläne, Jahresberichte etc. abgelegt. Eine Eintragung ins Handels- oder
142 Genossenschaftsregister ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Anmeldung beim
143 Gewerbeamt. Je nach Geschäftsgegenstand sind aber andere gesetzliche Vorschriften (z.B.
144 Hygienebestimmungen) einzuhalten.

145

146 Wie lange läuft eine Partnerschaft?

147 Eine Partnerschaft für eine Schülerfirma beginnt mit der Vereinbarung der Partnerschaft mit der
148 Partnerschule. Als Mindestlaufzeit für eine Schülergenossenschaft werden zwei Jahre für sinnvoll
149 erachtet. Eine Erneuerung der Partnerschaft ist selbstverständlich möglich, sofern Schule und
150 Partnergenossenschaft hieran Interesse haben. Inwieweit erneut Kosten und Betreuungsaufwand
151 entsteht, ist vom Einzelfall abhängig. Es gibt auch Beispiele von Schülergenossenschaften, die
152 mit Unterstützung der Partner und des Verbandes den Generationenwechsel eigenständig
153 gestaltet.

**154 Können auch Mitglieder einer BWGV-Mitgliedsgenossenschaft Partnerschaften
155 übernehmen?**

156 Der BWGV ist subsidiärer Dienstleister seiner Mitgliedsgenossenschaften. Damit ist diese Frage
157 von den BWGV-Mitgliedsgenossenschaften im Einzelfall zu beantworten. Grundsätzlich gilt das
158 Angebot, eine Partnerschaft für eine Schülergenossenschaft zu übernehmen, auch für Mitglieder
159 von Mitgliedsgenossenschaften, sofern die Mitgliedsgenossenschaft informiert und einverstanden
160 ist mit dem Engagement des einzelnen Mitglieds.

162

163

164 SCHULE

165

166 Kann sich die Partnergenossenschaft ihre Partnerschule aussuchen?

167 Jeder Partnergenossenschaft steht es frei, die Schule(n) mit der sie zusammenarbeiten möchte,
168 eigenständig auszusuchen.

169

170 Wie spreche ich die Schulen an?

171 Viele Genossenschaften stehen bereits in einem engen Kontakt mit möglichen Partnerschulen. In
172 diesen Fällen bietet es sich an, dass die Partnergenossenschaft direkt Kontakt mit den
173 schulischen Repräsentanten aufnimmt.

174

175 Ein Informationsflyer über das Projekt „Schülergenossenschaften“ liegt vor und kann beim BWGV
176 abgerufen werden. Ansprechpartnerin ist Angelika Klenk, Fon 0711 222 13-27 69, E-Mail:
177 angelika.klenk@bwgv-info.de

178

179 Gibt es eine Erfahrungsaustauschmöglichkeit unter den „Schülergenossenschaften“?

180 Ja, in Facebook hat sich eine Gruppe "Schülergenossenschaften" gegründet. Hier besteht die
181 Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, Antworten auf Fragen rund um das Thema zu stellen
182 und die eigene Schülergenossenschaft vorzustellen.

183

184 Unter dem Hauptaccount der Schülergenossenschaft „Naschwerk“ können alle Schülerinnen und
185 Schüler, die Mitglied einer Schülergenossenschaft sind, einen Antrag auf Aufnahme in dieser
186 Gruppe stellen.

187

188

189

190 UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN BWGV

191

192 Bei welchen Fragestellungen unterstützt mich der BWGV?

193 Der BWGV tritt gegenüber den Schülergenossenschaften genauso auf, wie gegenüber seinen
194 regulären Mitgliedern: als Prüfungs- und Genossenschaftsverband. Er betreut die Gründung der

195 Schülergenossenschaften und prüft sie regelmäßig. Die Prüfung kann in Absprache mit dem
196 BWGV auch von der Innenrevision der Partnergenossenschaft durchgeführt werden.

197
198 Der BWGV steht der Schülergenossenschaft und der Partnergenossenschaft als
199 Ansprechpartner in allen Fragen, die nicht eigenständig gelöst werden können, zur Verfügung
200 und holt ggf. das erforderliche Knowhow über sein Netzwerk ein. Schülergenossenschaften
201 werden unentgeltlich betreut und geprüft.

202
203 **Welche Bausteine umfasst die Betreuung des BWGV?**
204 Der BWGV berät die Schülergenossenschaft bei der Erstellung des Businessplans und der
205 Satzung. Beides wird geprüft und schriftlich begutachtet. Anschließend begleitet der BWGV die
206 Gründungsversammlung und sorgt für den Eintrag ins Schülergenossenschaftsregister, das im
207 BWGV geführt wird. Dort sind Namen, Kontaktdaten, Businesspläne, Jahresberichte etc.
208 hinterlegt.

209
210 **Wie häufig werden Schülergenossenschaften geprüft?**
211 Schülergenossenschaften werden i.d.R. jährlich geprüft. Dabei sind die Grundsätze ordentlicher
212 Buchführung und die betriebswirtschaftliche Nachhaltigkeit Grundlage.

213
214 **Wer sind meine Ansprechpartner im BWGV?**

215
216 Dietmar Blaß
217 Berater (im Außendienst)
218 Fon 0711 222 13-27 69
219 E-Mail: dietmar.blass@bwgv-info.de

220
221
222 Dr. Michael Roth
223 Beratung Waren- und Dienstleistungsunternehmen
224 Gründung von Schülergenossenschaften
225 Fon 0711 222 13-14 22
226 E-Mail: michael.roth@bwgv-info.de